

Gemäß §§ 2 Abs. 1, 8, 9 und 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB),  
Art. 23 Gemeindeordnung (GO)  
Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)

erläßt die Gemeinde Tacherting für die Grundstücke Fl.Nr. 122 und 128 der Gemarkung Tacherting des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Römerstraße“ folgende

## Satzungsänderung

Der festgesetzte Katalog von Einrichtungen und Anlagen wird um den Begriff „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ erweitert.

### VERFAHRENSVERMERKE

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.05.2001 wurde die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Tacherting, 5. Juni 2001

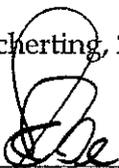


Schenkl  
1. Bürgermeister



Die Bebauungsplanänderung wurde am 16.06.2001 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde Tacherting ortsüblich bekanntgemacht. Sie ist damit in Kraft getreten.

Tacherting, 25.06.2001



Schenkl  
1. Bürgermeister



## BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Römerstraße“ sieht für den Bereich, in dem die geplante 2,5-fach Turnhalle entstehen soll, lediglich eine Nutzung für den Wertstoffhof, den Bauhof sowie die Feuerwehr vor.

Um nun die Möglichkeit der Errichtung der Turnhalle zu schaffen, müssen die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechend erweitert werden.

Tacherting, den 25.06.2001



---

Schenkl  
1. Bürgermeister

